

Biodiversitätsförderung auf dem Landwirtschaftsbetrieb – Wegleitung



Grundanforderungen und Qualitätsstufen
Voraussetzungen – Auflagen – Beiträge

Inhalt	
Anforderungen des ÖLN an die Biodiversitätsförderung: Anrechenbarkeit und Beitragsberechtigung	2
Anforderungen an die Biodiversitätsförderung	2
Allgemeine Voraussetzungen an die Qualitätsstufen und die Vernetzung	3
Wiesen	6
Weiden und Sömmerungsgebiet	8
Acker	10
Gehölz	14
Dauerkulturen	18
Andere	20

Impressum	
Herausgeberin / Bezug	AGRIDEA Eschikon 28 CH-8315 Lindau T +41 (0)52 354 97 00 F +41 (0)52 354 97 97 www.agridea.ch
Autoren	David Caillet-Bois, Barbara Weiss, Regula Benz, Barbara Stäheli AGRIDEA
Gruppe	Umwelt, Landschaft
Fachliche Begleitung	Bundesamt für Landwirtschaft, Bundesamt für Umwelt
Layout	Michael Knipfer, AGRIDEA
Druck	AGRIDEA 10. Auflage 2022

Rechtsverbindlichkeit
Für alle Vollzugsfragen zur Biodiversitätsförderung gelten die Direktzahlungsverordnung und die kantonalen Anforderungen für die Vernetzung. Die Anwendung der Tipps ist freiwillig.



Ziele der Biodiversitätsförderflächen

Biodiversitätsförderflächen bereichern die Landschaft mit Elementen wie Hecken, artenreichen Wiesen, Hochstamm-Feldobstbäumen und anderen naturnahen Lebensräumen.

Ziele und Inhalt des Dokuments

Die Wegleitung informiert Betriebsleiter und Betriebsleiterinnen sowie Beratungskräfte über Aktuelles im Bereich der Biodiversitätsförderung und unterstützt sie beim Umsetzen der Direktzahlungsverordnung (DZV). Zudem gibt sie in knapper Form Tipps zur sachgerechten Anlage und Pflege naturnaher Lebensräume. Die Tipps tragen dazu bei, die Flächen aufzuwerten und damit ihren Wert für die Biodiversität zu erhöhen.

An wen richtet sich das Dokument?

- Betriebe, die den ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) erfüllen wollen und somit Biodiversitätsförderflächen (BFF) anlegen müssen.
- Betriebe, die Anspruch auf Biodiversitätsbeiträge gemäss DZV haben oder an zusätzlichen Beiträgen für ihre BFF interessiert sind.
- Beratungskräfte, Organisationen und Personen, die mit der Umsetzung der DZV zu tun haben und/oder an der Biodiversitätsförderung interessiert sind.

Abkürzungen			
BLW	Bundesamt für Landwirtschaft	LN	Landwirtschaftliche Nutzfläche
KIP/ PIOCH	Koordination ÖLN Deutschschweiz/ Production intégrée ouest suisse	BFF	Biodiversitätsförderfläche
NHG	Natur- und Heimatschutzgesetz	HZ	Hügelzone
DZV	Direktzahlungsverordnung	BZ I – IV	Bergzone I bis Bergzone IV
LBV	Landwirtschaftliche Begriffsverordnung	TZ	Talzone
ÖLN	Ökologischer Leistungsnachweis		

Anforderungen des ÖLN an die Biodiversitätsförderung: Anrechenbarkeit und Beitragsberechtigung

Anteil der BFF an der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN)

- Der Anteil an BFF muss mindestens 7 Prozent der ohne Spezialkulturen belegten LN und 3,5 Prozent der mit Spezialkulturen belegten LN ausmachen.
- Der Anteil der Hochstamm-Feldobstbäume sowie der einheimischen standortgerechten Einzelbäume und Alleen darf maximal die Hälfte des verlangten Mindestanteils an BFF betragen. Ebenso darf maximal die Hälfte des Mindestanteils an BFF durch Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge erbracht werden. Artenreiche Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet sind nicht an den Anteil an BFF anrechenbar.
- Betriebe mit Flächen im Ausland müssen die obgenannten 3,5 bzw. 7 Prozent bezogen auf ihre inländische LN im Inland erfüllen.

Beitragsausrichtung

- Biodiversitätsbeiträge der Qualitätsstufe I werden für maximal die Hälfte der beitragsberechtigten Betriebsfläche bzw. Bäume ausgerichtet (detaillierte Auflistung der Flächen: DZV Art. 35 Abs. 1-4). Ausgenommen sind Flächen und Bäume, welche die Qualitätsstufe II erfüllen. Vernetzungsbeiträge werden für alle in einem Vernetzungsprojekt angemeldeten BFF ausbezahlt.

Maximale Entfernung

- Die BFF müssen auf der Betriebsfläche in einer maximalen Fahrdistanz von 15 km zum Betriebszentrum oder zu einer Produktionsstätte liegen und im Eigentum oder auf dem Pachtland des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin sein.

Aufzeichnungen

- Sämtliche BFF des Betriebs (auch die nicht beitragsberechtigten) mit Ausnahme der Bäume müssen auf einem Übersichtsplan oder einer Karte eingezeichnet sein.

Wiesenstreifen entlang von Wegen und Strassen

- Entlang von Wegen und Strassen sind Wiesenstreifen von mindestens 0,5 m Breite zu belassen. Auf diesen dürfen keine Dünger und keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden.

Pufferstreifen entlang von Oberflächengewässern, Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie Waldrändern und Pufferzonen um Inventarflächen gemäss NHG

- Siehe Kasten auf Seite 5.

Objekte in Inventaren von nationaler Bedeutung

- Flachmoore, Amphibienlaichgebiete und Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung müssen nach den Vorschriften bewirtschaftet werden, wenn sie für den Bewirtschafter bzw. die Bewirtschafterin durch eine Vereinbarung zwischen Bewirtschafter / Bewirtschafterin und Kanton, durch eine Verfügung oder in einem Nutzungsplan verbindlich ausgeschlossen sind.

Anforderungen an die Biodiversitätsförderung

Betrieb

Folgende Personen können Biodiversitätsbeiträge beziehen, wenn sie den ÖLN erfüllen:

- BewirtschafterInnen, die einen Betrieb führen und ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz haben. Sie dürfen das 65. Altersjahr noch nicht vollendet haben und müssen die Anforderungen der DZV an die Ausbildung bzw. Erfahrung erfüllen.
- Natürliche Personen und Personengesellschaften, die den Betrieb einer Aktiengesellschaft (AG), einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) oder einer Kommanditaktiengesellschaft (Kommandit-AG) mit Sitz in der Schweiz als SelbstbewirtschafterIn führen, sofern sie im Besitz der nach DZV geforderten Mehrheit an Kapital und Stimmrechten verfügen.
- Juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, Kantone und Gemeinden, die BewirtschafterIn des Betriebs sind.

Nicht beitragsberechtigt sind Flächen

- Ausserhalb der LN, davon ausgenommen sind artenreiche Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet.
- Im Ausland.
- Die mit Baumschulen, Forstpflanzen, Christbäumen, Zierpflanzen, Hanf oder Gewächshäusern mit festem Fundament belegt sind.
- In Biotopen von nationaler, regionaler oder lokaler Bedeutung, für welche Auflagen nach NHG bestehen, ohne dass mit den BewirtschafterInnen/GrundeigentümerInnen eine Vereinbarung zur Abgeltung abgeschlossen ist.
- Die als Wendestreifen für die Bewirtschaftung von angrenzenden Flächen benutzt werden.
- Die durch unsachgemässe Bewirtschaftung oder durch vorübergehende nicht landwirtschaftliche Nutzung in ihrer Qualität beeinträchtigt werden (z. B. Nutzung als Parkplatz für eine Festveranstaltung, Traktor-Pulling, Zwischenlagerung von Siloballen, Hofdüngern oder Kompost, Feldrandkompostierung).

Weder anrechenbar noch beitragsberechtigt sind

- Flächen oder Teilflächen mit einem hohen Besatz an Problem-pflanzen (z. B. Blacken, Ackerkratzdisteln, Flughafener, Quecken oder invasive Neophyten).
- Bauland, das nach dem 31. Dezember 2013 ausgeschieden wurde.
- Erschlossenes Bauland, das vor dem 31. Dezember 2013 ausgeschieden wurde.
- Flächen im ausgemachten Bereich von Eisenbahnen und öffentlichen Strassen.
- Flächen mit Photovoltaik-Anlagen.
- Flächen, deren Hauptzweckbestimmung nicht die landwirtschaftliche Nutzung ist, namentlich innerhalb von Golf-, Camping-, Flug- und militärischen Übungsplätzen.

Allgemeine Voraussetzungen an die Qualitätsstufen und die Vernetzung

Qualitätsstufe I

- Minimale Voraussetzungen und Auflagen an die Anrechenbarkeit und Beitragsberechtigung der Flächen als BFF Qualitätsstufe I.
- Die Anforderungen an die Qualitätsstufe I sind in diesem Dokument beschrieben.
- Zur mechanischen Bekämpfung von Problempflanzen kann der Kanton Ausnahmen von den Bewirtschaftungsvorgaben zu Schnitzeitpunkt und Schnitthäufigkeit bewilligen.
- Der Einsatz von Steinbrechmaschinen ist verboten.
- Minimale Verpflichtungsdauer: 8 Jahre (Ausnahmen: Bunt- und Rotationsbrachen, Säume auf Ackerland, Ackerschonstreifen, Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge, Hochstamm-Feldobstbäume, einheimische standortgerechte Einzelbäume und Alleen).
- Werden die Beitragsansätze für die Qualitätsstufe I oder II gesenkt, kann der/die BewirtschafterIn melden, dass er/sie ab dem Jahr der Beitragssenkung auf die weitere Teilnahme verzichtet.
- Der Kanton kann eine verkürzte Mindestdauer bewilligen, wenn andernorts die gleiche Fläche als BFF angelegt wird und damit die Biodiversität oder der Schutz von Wasser und Boden besser gefördert wird.

Qualitätsstufe II

- Flächen, welche die Anforderungen an die Qualitätsstufe I erfüllen und die erforderliche botanische Qualität oder Strukturen zur Förderung der Biodiversität aufweisen, können Beiträge für die Qualitätsstufe II erhalten. Das AGRIDEA-Merkblatt [» «Biodiversitätsfördernde Strukturen in der Landwirtschaft»](#) gibt eine Übersicht über mögliche Strukturen und Anforderungen.
- Diese Flächen erhalten ebenfalls die entsprechenden Beiträge für die Qualitätsstufe I.
- Handelt es sich bei den BFF um Flachmoore, Trockenwiesen und -weiden oder Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung, so wird davon ausgegangen, dass die botanische Qualität oder die für die Biodiversität förderlichen Strukturen vorhanden sind. Diese Flächen können ebenfalls Beiträge für die Qualitätsstufe II erhalten.
- Die Kriterien des Bundes zur Erhebung der botanischen Qualität und der Strukturen sind in diesem Dokument beschrieben. Aufgrund regionaler Besonderheiten können diese Kriterien durch die Kantone angepasst werden (ausgenommen bei artenreichen Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet). Kontaktieren Sie die kantonale Fachstelle für Landwirtschaft oder Naturschutz für die kantonalen Anforderungen.
- Die Teilnahme ist freiwillig. BewirtschafterInnen reichen ein schriftliches Gesuch beim Kanton ein, wenn sie vermuten, dass eine BFF die Kriterien für die Qualitätsstufe II erfüllen könnte (Überprüfung durch eine Fachperson, je nach Kanton kostenpflichtig).
- Minimale Verpflichtungsdauer: 8 Jahre.
- Werden die Beitragsansätze für die Qualitätsstufe I oder II gesenkt, kann der/die BewirtschafterIn melden, dass er/sie ab dem Jahr der Beitragssenkung auf die weitere Teilnahme verzichtet.

Vernetzung

- Um Vernetzungsbeiträge zu erhalten, muss eine BFF:
 - Die Anforderungen des Kantons an die Vernetzung von BFF erfüllen;
 - Nach den Vorgaben eines vom Kanton genehmigten regionalen Vernetzungsprojekts angelegt und bewirtschaftet werden.
- Ein Vernetzungsprojekt dauert 8 Jahre, vorbehaltlich Änderungen der rechtlichen Grundlagen.
- Die Beiträge für die Qualitätsstufen I und II sind mit dem Vernetzungsbeitrag kumulierbar.
- Werden die Beitragsansätze für Qualitätsstufe I, II oder Vernetzung gesenkt, kann der/die BewirtschafterIn melden, dass er/sie ab dem Jahr der Beitragssenkung auf die weitere Teilnahme verzichtet.

Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG)

- Um zu erfahren, welche artenreichen Lebensräume für NHG-Beiträge in Frage kommen, kontaktieren Sie die kantonale Fachstelle für Naturschutz.
- Für Flächen, welche Beiträge gemäss NHG erhalten, kann die kantonale Fachstelle für Naturschutz Nutzungsaufgaben festlegen, welche die auf den nachfolgenden Seiten beschriebenen Bestimmungen gemäss DZV ersetzen. Sie werden in einer schriftlichen Vereinbarung festgehalten.
- Flächen mit einer solchen Vereinbarung und welche gemäss dieser Vereinbarung nicht jährlich zu nutzen sind, berechtigen in den Jahren ohne Nutzung nur zum Biodiversitätsbeitrag, zum Landschaftsqualitätsbeitrag und zum Basisbeitrag des Versorgungssicherheitsbeitrags.



Weiterführende
Informationen finden
Sie auf der Seite:
www.bff-spb.ch

Übersicht über die anrechenbaren und beitragsberechtigten Biodiversitätsförderflächen

Biodiversitätsförderfläche BFF		Anrechenbarkeit	Beitrag Qualitätsstufe		Vernetzungsbeitrag	NHG
			I	II		
Kultur-Code BLW (Typ)						
Wiesen und Weiden						Beitrag möglich, abhängig vom Kanton
Extensiv genutzte Wiese	611 (1)	✓	✓	✓	✓	
Wenig intensiv genutzte Wiese	612 (4)	✓	✓	✓	✓	
Streufläche	851 (5)	✓	✓	✓	✓	
Extensiv genutzte Weide	617 (2)	✓	✓	✓	✓	
Waldweide	618 (3)	✓	✓	✓	✓	
Uferwiese entlang von Fliessgewässern	634	✓	✓		✓	
Artenreiche Grün- und Streufläche im Sömmerungsgebiet	931			✓		
Acker						
Ackerschonstreifen	555 (6)	✓	✓		✓	
Buntbrache	556 (7A)	✓	✓ (1)		✓	
Rotationsbrache	557 (7B)	✓	✓ (1)		✓	
Saum auf Ackerfläche	559	✓	✓ (2)		✓	
Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge	572	✓	✓ (1)			
Dauerkulturen und Gehölz						
Hochstamm-Feldobstbäume	921, 922, 923 (8)	✓	✓	✓	✓	
Standortgerechte Einzelbäume und Alleen	924 (9)	✓			✓	
Hecken, Feld- und Ufergehölze (einschliesslich Krautsaum)	852 (10)	✓	✓	✓	✓	
Rebfläche mit natürlicher Artenvielfalt	717 (15)	✓		✓	✓	
Andere						
Wassergraben, Tümpel, Teich	904 (11)	✓				
Ruderalfläche, Steinhaufen, -wälle	905 (12)	✓				
Trockenmauer	906 (13)	✓				
Regionsspezifische BFF innerhalb der LN (auf offener Ackerfläche, Grünfläche und Weide, in Reben, Hecken, Feld- und Ufergehölzen)	594, 595, 693, 694, 735, 858 (16)	✓			✓	
Regionsspezifische BFF ausserhalb der LN	908 (16)	✓				

(1) Bunt- und Rotationsbrachen sowie Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge nur TZ - HZ

(2) Saum auf Ackerfläche nur TZ - BZ I, II

Pufferstreifen

Definition

- Der Pufferstreifen, in der DZV auch Grün- oder Streueflächenstreifen genannt, ist über das ganze Jahr erkenntlich mit Gras, Kraut oder Streue bewachsen.

Breite und Bemessung

- Entlang von Oberflächengewässern ist ein Pufferstreifen oder ein Ufergehölz von mindestens 6 m Breite anzulegen.
- Entlang von Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie Waldrändern sind Pufferstreifen von mindestens 3 m Breite anzulegen.

Ausnahmen:

- Ein einseitiger Pufferstreifen bei Hecken, Feld- und Ufergehölzen ist ausreichend, wenn diese an eine Strasse, einen Weg, eine Mauer oder einen Wasserlauf grenzen.
- Der Kanton kann bewilligen, dass entlang von Hecken, Feld- und Ufergehölzen kein Pufferstreifen angelegt wird, falls besondere arbeitstechnische Umstände dies erfordern (z. B. geringe Feldbreite zwischen zwei Hecken) oder die Hecke nicht auf der eigenen Betriebsfläche liegt. Auf den Flächen mit einer solchen kantonalen Bewilligung dürfen keine Dünger- und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Jedoch fällt die Pflicht zur Begrünung weg, d. h., die Flächen dürfen umgebrochen werden.
- Bemessung: Ist entlang eines Fließgewässers ein Gewässerraum (gemäss GSchV) ausgeschieden bzw. auf die Ausscheidung eines Gewässerraums ausdrücklich verzichtet worden,

wird der Pufferstreifen ab der Uferlinie gemessen. Für alle anderen Fälle gilt die Messweise gemäss \triangleright Merkblatt «Pufferstreifen», KIP/PIOCH, zu beziehen bei AGRIDEA.

Bewirtschaftung

- Keine Düngung. *Ausnahme: Entlang von Oberflächengewässern ohne Bestockung ist die Düngung ab dem vierten Meter erlaubt.*
- Keine Pflanzenschutzmittel. *Ausnahme: Entlang von Hecken, Feldgehölzen und Waldrand sowie ab dem vierten Meter entlang von Oberflächengewässern ist höchstens die Einzelstockbehandlung von Problempflanzen zulässig, falls diese mit angemessenem Aufwand mechanisch nicht bekämpfbar sind. Siehe auch Seite 5.*
- Vorübergehende Lagerung von Holz (Schlepp-, Brenn-, Astholz usw.) ist erlaubt, wenn dadurch die Qualität der BFF nicht beeinträchtigt wird.
- Vorübergehende Lagerung von Siloballen, Hofdünger oder Kompost sowie die Feldrandkompostierung sind nicht erlaubt.
- Weitere Präzisierungen, Sondersituationen und Bemessung: siehe \triangleright Merkblatt «Pufferstreifen», KIP/PIOCH, zu beziehen bei AGRIDEA.

Pufferzonen um Inventarflächen

- Entlang von Flachmooren, Trockenwiesen und -weiden sowie Amphibienlaichgebieten sind Pufferzonen gemäss NHG anzulegen.

Problempflanzen und die zu ihrer Regulierung erlaubten Pflanzenschutzmittel

- Unerwünschte Pflanzen, wie z. B. Blacken, Winden, Ackerkratzdisteln, giftige Kreuzkräuter und Quecken, grundsätzlich mechanisch bekämpfen. Zudem ist deren Ausbreitung zu verhindern.
- Zur mechanischen Bekämpfung von Problempflanzen kann der Kanton Ausnahmen von den Bewirtschaftungsvorgaben zu Schnitzeitpunkt und Schnitthäufigkeit bewilligen.
- Ist dies mit angemessenem Aufwand nicht möglich, dürfen in bestimmten Biodiversitätsförderflächen ausgewählte Herbizide mit bewilligten Wirkstoffen für Einzelstock- bzw.

Nesterbehandlungen (wenige m²!) gegen bestimmte Problempflanzen eingesetzt werden.

- Eine aktuelle Liste mit den bewilligten Wirkstoffen ist einsehbar unter:



www.blw.admin.ch > Instrumente > Direktzahlungen > Biodiversitätsbeiträge > Qualitätsbeitrag > Weiterführende Informationen > Herbizideinsatz in Biodiversitätsförderflächen

Neuansaat

Die Kantone können nach Rücksprache mit der kantonalen Fachstelle für Naturschutz für angemeldete extensiv und wenig intensiv genutzte Wiesen, Streueflächen und extensiv genutzte Weiden mit unbefriedigender botanischer Zusammensetzung eine mechanische oder chemische Entfernung der Vegetation und eine Neuansaat mit folgenden Saadmischungen bewilligen:

- Geeignete Heugras- bzw. Heudruschsaat: Schnitt- bzw. Dreschgut des 1. Schnitts einer artenreichen, extensiv genutzten Wiese auf Saatbett ausbreiten und versamen lassen;
- Vom BLW bewilligte Standardmischungen Salvia, Humida, Bromia oder ab 1200 m ü. M. Montagna sowie weitere vom BLW bewilligte spezielle Mischungen.

Heugras- und Heudruschsaat sind den Standardmischungen vorzuziehen.



Wiesen

Extensiv genutzte Wiese	Wenig intensiv genutzte Wiese	Streuefläche	Uferwiese entlang von Fließgewässern
Magere Wiese auf Trocken- oder Feuchtstandorten 	Leicht düngbare Wiese auf Trocken- oder Feuchtstandorten 	Vegetation auf Feucht- und Nasstandorten mit traditioneller Streuenutzung 	Extensiver Wiesenstreifen entlang von Fließgewässern 

Qualitätsstufe I

Anrechenbare Fläche	Jährlich genutzte Fläche sowie Rückzugsstreifen bis zu einem Anteil von 10% der gesamten Fläche	Nur genutzte Fläche anrechenbar und beitragsberechtigt	Gesamte Fläche	Maximale Breite des Streifens: 12 m oder Breite des Gewässerraums	
	Entlang von Fließgewässern berechtigen unproduktive Kleinstrukturen bis zu einem Anteil von höchstens 20 Prozent an der totalen Fläche zu Beiträgen. (1)				Entlang von Fließgewässern berechtigen unproduktive Kleinstrukturen bis zu einem Anteil von höchstens 20 Prozent an der totalen Fläche zu Beiträgen. (1)
Düngung	Keine	Stickstoff: nur Mist oder Kompost, max. 30 kg verfügbarer N pro ha und Jahr (2)	Keine	Keine	
Pflanzenschutzmittel	Höchstens Einzelstockbehandlung von Problempflanzen, falls diese mit angemessenem Aufwand mechanisch nicht bekämpfbar sind (siehe auch Seite 5)		Keine	Höchstens Einzelstockbehandlung von Problempflanzen ab dem 4. m vom Fließgewässer, falls diese mit angemessenem Aufwand mechanisch nicht bekämpfbar sind (siehe auch Seite 5) (3)	
Nutzung	Grundsätzliche Schnittnutzung: <ul style="list-style-type: none"> • Schnitt: mindestens 1x jährlich • Frühester Schnitt: 15. Juni (TZ-HZ), 1. Juli (BZ I, II), 15. Juli (BZ III, IV) (4) Herbstweide: <ul style="list-style-type: none"> • Nutzung des letzten Aufwuchses als Herbstweide bei günstigen Bodenverhältnissen ab 1. September bis spätestens 30. November erlaubt, sofern nichts anderes mit Kanton vereinbart • Vorübergehende Beweidung durch wandernde Schafherden im Winter zulässig 		<ul style="list-style-type: none"> • Schnitt: max. 1x jährlich, min. 1x pro 3 Jahre • Frühester Schnitt: 1. September • Schnittgut darf nur ausnahmsweise als Futter eingesetzt werden 	<ul style="list-style-type: none"> • Schnitt: mindestens 1x jährlich • Herbstweide: Nutzung des letzten Aufwuchses als Herbstweide bei günstigen Bodenverhältnissen ab 1. September bis spätestens 30. November erlaubt, sofern nichts anderes mit Kanton vereinbart 	
	Mulchen verboten				
	Das Schnittgut darf beim Mähvorgang nicht zerkleinert werden, es muss abgeführt werden. Ast- und Streuhaufen als Unterschlupf für Tiere erlaubt				
Verpflichtungsdauer	Nach Anmeldung mindestens 8 Jahre ohne Unterbruch am gleichen Standort				

Qualitätsstufe II

Anforderungen

- Indikatorpflanzen gemäss Weisung kommen regelmässig vor (5) oder es handelt sich um ein Flachmoor, eine Trockenwiese oder -weide oder ein Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung
- Einsatz von Mähauflbereitern verboten

(1) Die möglichen Kleinstrukturen sind im AGRIDEA-Merkblatt ↘ «Kleinstrukturen auf Biodiversitätsförderflächen entlang von Fließgewässern» beschrieben.

(2) Ausnahme: Falls auf ganzem Betrieb nur Vollgülesysteme vorhanden, ist verdünnte Vollgülle in kleiner Gabe (maximal 15 kg N pro ha und Gabe) erlaubt, jedoch nicht vor dem ersten Schnitt.

(3) Ausnahme: Auf wassergesättigten Böden dürfen keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden.

(4) Ausnahme: Die Kantone können nach Absprache mit der Fachstelle für Naturschutz in Gebieten der Alpensüdseite (südlich des Simplon, im Misox, Bergell und Puschlav sowie im Tessin) mit einer besonders frühen Vegetationsentwicklung den Schnittzeitpunkt um maximal zwei Wochen vorverlegen.

(5) Illustrierte Artenliste und Erhebungsmethode für die ↘ Alpennordseite und die ↘ Alpensüdseite (französisch) bei AGRIDEA erhältlich.



Auf humusarmen, gut besonnten Standorten ergeben sich rasch blumenreiche Bestände. Bei Neuansäen auf geeigneten Standort achten!



Um die Tierwelt zu schonen, nicht allzu tief mähen (ca. 8 cm), gestaffelt mähen oder einzelne Streifen stehen lassen. (Bild: Blutzikade)



Auf Mähauflbereiter verzichten, Bodenheu bereiten, zwischen den beiden ersten Nutzungen langes Intervall verstreichen lassen.






Letzten Aufwuchs mit Ausnahme einzelner Streifen nutzen, damit Bestand nicht überständig in den Winter geht.



Streuebereiche mit spätblühenden Pflanzen z. B. Lungenenzian (hier mit Moorbläulings-Eiern) erst nach dem Verblühen mähen; einzelne kleinere Streuepartien ungeschnitten überwintern lassen.

Weiden und Sömmerungs- gebiet

	Extensiv genutzte Weide	Waldweide	Artenreiche Grün- und Streuefläche im Sömmerungsgebiet
	<p>Mageres Weideland</p>  <p style="text-align: right;">12</p>	<p>Traditionelle, als Weide und Wald gemischte Nutzungsformen (insbesondere Jura und Alpensüdseite)</p>  <p style="text-align: right;">13</p>	<p>Beweidete oder geschnittene Grün- oder Streuefläche im Sömmerungsgebiet und Sömmerungsflächen im Tal- und Berggebiet</p>  <p style="text-align: right;">14</p>
	Qualitätsstufe I		Qualitätsstufe II
Anrechenbare Fläche	Unproduktive Kleinstrukturen berechtigen bis zu einem Anteil von höchstens 20 Prozent an der totalen Fläche zu Beiträgen	Nur Weideanteil anrechenbar und beitragsberechtigt	Nicht an den ÖLN anrechenbar
Düngung	Keine (ausser durch Weidetiere)	<ul style="list-style-type: none"> Keine Düngung mit N-haltigen Mineraldüngern Ausbringung von Hofdünger, Kompost und nicht N-haltige Mineraldünger nur mit Bewilligung der für die Forstwirtschaft zuständigen kantonalen Stelle 	Gemäss Vorschriften für Düngung im Sömmerungsgebiet möglich, vorausgesetzt, die floristische Qualität der Fläche bleibt erhalten
Pflanzenschutzmittel	Höchstens Einzelstockbehandlung von Problempflanzen, falls diese mit angemessenem Aufwand mechanisch nicht bekämpfbar sind (siehe auch Seite 5)	Nur mit Bewilligung der für die Forstwirtschaft zuständigen kantonalen Stellen (Waldverordnung)	Höchstens Einzelstockbehandlung von Problempflanzen, falls diese mit angemessenem Aufwand mechanisch nicht bekämpfbar sind (siehe auch Seite 5)
Nutzung	<p>Grundsätzlich Weidenutzung</p> <ul style="list-style-type: none"> Beweidung mind. 1x jährlich Keine Zufütterung auf der Weide Säuberungsschnitte erlaubt Mulchen und Einsatz von Steinbrechmaschinen verboten 		Die biologische Qualität sowie die Flächengrösse müssen während der Verpflichtungsdauer mindestens konstant bleiben. Mulchen und Einsatz von Steinbrechmaschinen verboten
Verpflichtungsdauer	Nach Anmeldung mindestens 8 Jahre ohne Unterbruch am gleichen Standort		Nach Anmeldung mindestens 8 Jahre
Ausschlusskriterien	<p>Ausschluss von breitflächig artenarmen, auf eine nicht extensive Nutzung hinweisenden Beständen, d. h.:</p> <ul style="list-style-type: none"> auf mehr als 20% der Fläche dominieren ital. Raigras, engl. Raigras, Wiesenfuchschwanz, Knaulgras, Wiesen- und gemeines Rispengras, scharfer und kriechender Hahnenfuss sowie Weissklee auf mehr als 10% der Fläche dominieren Zeigerpflanzen für Übernutzung oder Lägerfluren wie Blacken, guter Heinrich, Brennesseln und Disteln 		–
	Qualitätsstufe II		
Anforderungen	Die Fläche weist botanische Qualität (Indikatorpflanzen) oder eine Kombination von botanischer Qualität und Strukturqualität (für die Biodiversität förderliche Strukturen) auf (1) oder es handelt sich um ein Flachmoor, eine Trockenwiese oder -weide oder ein Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung		<ul style="list-style-type: none"> Indikatorpflanzen kommen regelmässig vor (2) Anmeldung von Inventarflächen von nationaler Bedeutung möglich. Der Schutz der Inventarfläche muss mit einer Vereinbarung zwischen dem Kanton und dem Bewirtschafter sichergestellt sein und die vereinbarten Bewirtschaftungsauflagen müssen erfüllt sein.

(1) Illustrierte ↘ Artenliste und ↘ Erhebungsmethode für extensiv genutzte Weiden und Waldweiden bei AGRIDEA erhältlich

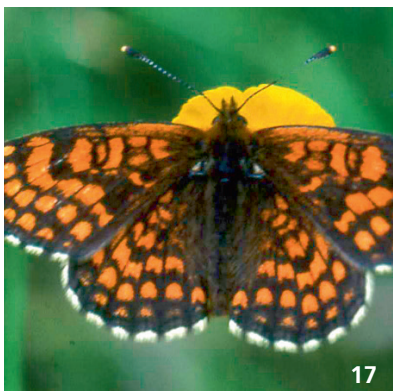
(2) Illustrierte ↘ Artenliste und ↘ Erhebungsmethode für artenreiche Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet bei AGRIDEA erhältlich



Weide selektiv pflegen: Dornensträucher und Bäume fördern (wie z. B. Föhren, Eichen, Birken, Salweide, Mehlerbaum).



Warzenbeisser und Eidechse profitieren von lückiger Vegetation, Ast- oder Steinhäufen.



Für die rot-schwarz gemusterten Scheckenfalter sind Magerweiden gute Lebensräume.



Eine typische und seltene Pflanze von Weiden ist der deutsche Enzian.



Der Baumpieper ist eine typische Art von locker bestockten und ungedüngten Waldweiden.

Acker

	Buntbrache	Rotationsbrache
	Mehrjährige, mit einheimischen Wildkräutern angesäte Fläche	Mit einheimischen Ackerwildkräutern angesäte bzw. bewachsene Fläche
	 20	 21
Qualitätsstufe I		
Standort	Muss im Talgebiet liegen (TZ, HZ)	
	Vor der Aussaat als Acker bzw. Kunstwiese genutzt oder mit Dauerkulturen belegt	Vor der Aussaat als offene Ackerfläche genutzt (Kunstwiese ausgeschlossen) oder mit Dauerkulturen belegt
Ansaat	Vom BLW bewilligte Saadmischungen mit einheimischen Wildkräutern verwenden (1), (2)	
Saattermin	–	Vom 1. Sept. bis 30. April
Streifenbreite	–	–
Düngung	Keine	
Pflanzenschutzmittel	Höchstens Einzelstockbehandlung bei Ackerschonstreifen bzw. höchstens Einzelstock- bzw. Nesterbehandlung von Problempflanzen bei Bunt- und Rotationsbrachen oder Säumen, falls diese mit angemessenem Aufwand mechanisch nicht bekämpfbar sind (siehe auch Seite 5)	
Pflege	<ul style="list-style-type: none"> Reinigungsschnitt im 1. Jahr bei grossem Unkrautdruck erlaubt Schnitt ab dem 2. Standjahr zwischen 1. Oktober und 15. März auf Hälfte der Fläche erlaubt Auf der geschnittenen Fläche oberflächliche Bodenbearbeitung erlaubt 	Schnitt zwischen 1. Oktober und 15. März (3)
	<ul style="list-style-type: none"> Das Schnittgut muss nicht abgeführt werden Mulchen erlaubt 	
Verpflichtungsdauer	<ul style="list-style-type: none"> Mind. 2 Jahre Max. 8 Jahre am gleichen Standort (4) Umbruch frühestens am 15. Februar des dem Beitragsjahr folgenden Jahres 	<ul style="list-style-type: none"> 1-jährig: Umbruch frühestens 15. Februar des dem Beitragsjahr folgenden Jahres 2- bis 3-jährig: Umbruch frühestens 15. September des zweiten bzw. dritten Beitragsjahres (5)
	Auf dem gleichen Standort darf frühestens in der vierten Vegetationsperiode nach einer Brache wieder eine Brache angelegt werden (4)	
Bekämpfungsschwellen (6), (7)	Winde: Deckungsgrad mehr als 33 % der Gesamtfläche oder Quecke: Deckungsgrad mehr als 33 % der Gesamtfläche oder Totaler Grasanteil (inkl. Ausfallgetreide): Deckungsgrad im 1. bis 4. Standjahr > 66 % der Gesamtfläche oder Blacke: mehr als 20 Pflanzen pro Are oder Ackerkratzdisteln: mehr als 1 Nest pro Are (= 5 Triebe pro 10 m ²) oder Traubenkraut (<i>Ambrosia artemisiifolia</i>): Nulltoleranz (Melde- und Bekämpfungspflicht)	

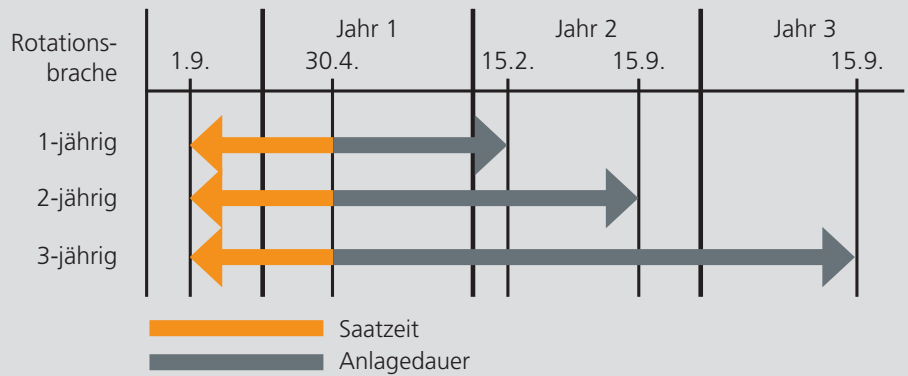
(1) Ausnahme für Buntbrachen: Auf geeigneten Flächen kann der Kanton eine Spontanbegrünung bewilligen.

(2) Ausnahme für Saum auf Ackerfläche: Auf geeigneten Flächen kann der Kanton eine Umwandlung von Buntbrachen in Saum auf Ackerfläche oder eine Spontanbegrünung bewilligen.

(3) Ausnahme: Für Flächen im Zuflussbereich Z gemäss Gewässerschutzverordnung kann der Kanton einen zusätzlichen Schnitt nach dem 1. Juli bewilligen.

(4) Bei Buntbrachen ist an geeigneten Standorten eine Verlängerung oder Neuansaat mit Bewilligung des Kantons möglich.

(5) Anlagedauer Rotationsbrache.



(6) Kontrolle findet zwischen dem 1. Juni und dem 31. August statt. Wenn bei der Nachkontrolle nach Ablauf der Sanierungsfrist immer noch ein übermässiger Besatz an Problempflanzen besteht, werden die Beiträge gekürzt.

(7) Invasive Neophyten (z. B. Sommerflieder, Himalaja- und Staudenknöterich, Kanadische und Spätblühende Goldrute) und Senecio-Arten (ohne *Senecio vulgaris*) sind grundsätzlich mechanisch zu bekämpfen. Für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zur Einzelstock- oder Nesterbehandlung siehe Seite 5. Anweisungen des Kantons im Rahmen der Freisetzungsverordnung FrSV sind zu befolgen.



Standorte wählen, die einen geringen Problemunkrautdruck (Blacken, Ackerkratzdisteln und Quecken) aufweisen und weder vernässt, schattig, verdichtet oder torfig sind (Bild: Kornrade).



Brachen regelmässig auf Problempflanzen kontrollieren. Im Frühling (ab März) können diese gut erkannt und deren Vermehrung frühzeitig unterbunden werden.



Leguminosen und Kunstwiesen sind wegen dem hohen Stickstoffnachlieferungsvermögen als Vorfrüchte eher ungünstig.



Mais, Getreide und Kunstwiesen eignen sich am besten als Folgekultur, Kunstwiesen nur bei geringem Kardenbestand in der Brache.

Acker

Saum auf Ackerfläche	Ackerschonstreifen	Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge
Mehrfähriger, mit einheimischen Wildkräutern angesäter bzw. bewachsener Streifen	Mit Ackerkulturen angesäter oder angepflanzter, extensiv bewirtschafteter Randstreifen	Mit einjährigen, besonders für Bestäuber und Nützlinge attraktiven Wildkräutern angesäte Fläche
 26	 27	 28

Qualitätsstufe I

Standort	Muss im Talgebiet (TZ, HZ) oder in der Bergzone I und II liegen	<ul style="list-style-type: none"> Auf Parzellenrandfläche In Bewirtschaftungsrichtung auf der gesamten Feldlänge (anhauptseitig nicht anrechenbar) 	Muss im Talgebiet liegen (TZ, HZ)
	Vor der Aussaat als Acker bzw. Kunstwiese genutzt oder mit Dauerkulturen belegt		Vor der Ansaat als Acker bzw. Kunstwiese genutzt oder mit Dauerkulturen belegt
Ansaat	Vom BLW bewilligte Saadmischungen mit einheimischen Wildkräutern und -gräsern verwenden (1)	Getreide (ohne Mais), Raps, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Soja oder Lein (2)	Vom BLW bewilligte Saadmischungen mit einheimischen Wildkräutern verwenden
Saattermin	–	–	<ul style="list-style-type: none"> Vor 15. Mai Jährliche Neuansaat
Streifenbreite	Ø max. 12 m Breite	–	Einzelne Fläche max. 50 a
Düngung	Keine	Keine Stickstoffdüngung	Keine
Pflanzenschutzmittel	Höchstens Einzelstockbehandlung bei Ackerschonstreifen bzw. höchstens Einzelstock- bzw. Nesterbehandlung von Problempflanzen bei Bunt- und Rotationsbrachen oder Säumen, falls diese mit angemessenem Aufwand mechanisch nicht bekämpfbar sind (siehe auch Seite 5)		Keine
Pflege	<ul style="list-style-type: none"> Reinigungsschnitte im ersten Jahr bei grossem Unkrautdruck erlaubt Hälfte des Saums muss alternierend einmal jährlich geschnitten werden 	<ul style="list-style-type: none"> Breitflächige mechanische Unkrautbekämpfung verboten (3) Keine Insektizide 	Bei grossem Unkrautdruck kann ein Reinigungsschnitt vorgenommen werden
	<ul style="list-style-type: none"> Das Schnittgut muss nicht abgeführt werden Mulchen erlaubt 	–	–
Verpflichtungsdauer	<ul style="list-style-type: none"> Mind. 2 Vegetationsperioden am gleichen Standort Umbruch frühestens am 15. Februar des dem Beitragsjahr folgenden Jahres 	In mind. 2 aufeinanderfolgenden Hauptkulturen am gleichen Standort	Mind. 100 Tage
Bekämpfungsschwellen (4), (5)	Winde: Deckungsgrad mehr als 33 % der Gesamtfläche oder Quecke: Deckungsgrad mehr als 33 % der Gesamtfläche oder Blacke: mehr als 20 Pflanzen pro Are oder Ackerkratzdisteln: mehr als 1 Nest pro Are (= 5 Triebe pro 10 m ²) oder Traubenkraut (<i>Ambrosia artemisiifolia</i>): Nulltoleranz (Melde- und Bekämpfungspflicht)	–	–

(1) Ausnahme für Saum auf Ackerfläche: Auf geeigneten Flächen kann der Kanton eine Umwandlung von Buntbrachen in Saum auf Ackerfläche oder eine Spontangebegrünung bewilligen.

(2) Die Hauptfläche der Parzelle kann auch mit einer andern Ackerkultur – ohne Kunstwiese – bewachsen sein.

(3) Ausnahme: Die kantonale Behörde kann in begründeten Fällen eine flächige mechanische Unkrautbekämpfung zulassen. Dabei erlischt die Beitragsberechtigung für das entsprechende Jahr.

(4) Kontrolle findet zwischen dem 1. Juni und dem 31. August statt. Wenn bei der Nachkontrolle nach Ablauf der Sanierungsfrist immer noch ein übermässiger Besatz an Problempflanzen besteht, werden die Beiträge gekürzt.

(5) Invasive Neophyten (z. B. Sommerflieder, Himalaja- und Staudenknöterich, Kanadische und Spätblühende Goldrute) und Senecio-Arten (ohne *Senecio vulgaris*) sind grundsätzlich mechanisch zu bekämpfen. Für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zur Einzelstock- oder Nesterbehandlung siehe Seite 5. Anweisungen des Kantons im Rahmen der Freisetzungverordnung FrSV sind zu befolgen.

TIPPS



29

Säume als Lebensraum (hier für braunen Mönch) möglichst lange am selben Standort belassen.



30

Säume in Längsrichtung mähen; ein guter Zeitpunkt dafür ist die zweite Augushälfte.



31

Blühstreifen bieten Pollen und Nektar für Bestäuber und andere Nützlinge. Um die Entwicklung, Vermehrung und Überwinterung dieser Kleintiere zu fördern, die Blühstreifen mit anderen Strukturelementen (z. B. Hecken, Brachen, Altgrasstreifen, Insektennisthilfen) kombinieren.



32

Blühstreifen dürfen nicht zur Kleintierfalle werden! Bei der Behandlung der angrenzenden Ackerkulturen mit Pflanzenschutzmitteln die Flugzeiten der Nützlinge meiden und Abdrift reduzierende Massnahmen treffen. Die produktspezifischen Verwendungseinschränkungen sind zu beachten.

Gehölz



Qualitätsstufe I

Bäume und Standort	<ul style="list-style-type: none"> • Kernobst-, Steinobst- (1) und Nussbäume sowie Edelkastanienbäume • Müssen auf der eigenen bzw. der gepachteten LN stehen • Stammhöhe bis zu den Seitentrieben: <ul style="list-style-type: none"> – Steinobstbäume: mindestens 1,2 m – Übrige Bäume: mindestens 1,6 m • Ganz abgestorbene Bäume sind beitragsberechtigt, sofern sie einen Brusthöhendurchmesser von mindestens 20 cm aufweisen und als Baum erkennbar sind 	Eichen, Ulmen, Linden, Weiden, Obstbäume, Nadelbäume, andere einheimische Bäume
Baumabstand	Baumabstand muss normale Entwicklung und Ertragsfähigkeit der Bäume gewährleisten; die Angaben der gängigen Lehrmittel sind einzuhalten	Mindestens 10 m zwischen zwei anrechenbaren Bäumen
Pflege	<ul style="list-style-type: none"> • Jungbäume bis ins 10. Standjahr müssen fachgerecht gepflegt werden (2) • Mulchen auf Baumscheibe zulässig 	–
Düngung	Erlaubt (3)	Unter Bäumen im Umkreis von mindestens 3 m verboten
Pflanzenschutzmittel	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Herbizide, um den Stamm frei zu halten, ausser bei jungen Bäumen vor dem 5. Standjahr • Angemessener Pflanzenschutz der Bäume erlaubt • Kein Pflanzenschutzmitteleinsatz bei Bäumen mit weniger als 10 m Abstand ab Stamm zum Gehölz bei Waldrand, Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie zu Gewässern • Phytosanitäre Massnahmen, die der Kanton anordnet, sind umzusetzen 	Verboten
Anrechnung	<ul style="list-style-type: none"> • Ab 1 Baum je Betrieb • Umrechnung: 1 Are pro Baum, max. 100 Bäume pro ha • Kumulierbar mit der Anrechnung von extensiv und wenig intensiv genutzten Wiesen, Streuflächen oder extensiv genutzten Weiden im Unternutzen 	<ul style="list-style-type: none"> • Umrechnung: 1 Are je Baum • Kumulierbar mit der Anrechnung von extensiv und wenig intensiv genutzten Wiesen, Streuflächen oder extensiv genutzten Weiden
Beiträge	<ul style="list-style-type: none"> • Ab 20 beitragsberechtigten Bäumen je Betrieb • Maximal für 120 Bäume/ha bei Kern- und Steinobst (ausser Kirsche) und für 100 Bäume/ha bei Kirsche, Nuss sowie Edelkastanien (4) • Kumulierbar mit den Beiträgen von extensiv genutzten Weiden, extensiv und wenig intensiv genutzten Wiesen im Unternutzen 	–
Verpflichtungsdauer	Mindestens 1 Jahr	

Hochstamm-Feldobstbäume	
Qualitätsstufe II (5), (6)	
Fläche und Dichte	<ul style="list-style-type: none"> • Mindestfläche 20 a, mind. 10 Bäume (7) • Mindestens 30, maximal 120 Bäume pro ha, bei Kirsche, Nuss und Edelkastanie maximal 100 Bäume/ha
Bäume	<ul style="list-style-type: none"> • Maximal 30 m Abstand zwischen den Bäumen • Fachgerechter Baumschnitt • Anzahl Bäume bleibt während der Verpflichtungsdauer mindestens konstant
Zurechnungsfläche, Strukturen und Nisthöhlen	<ul style="list-style-type: none"> • Zurechnungsfläche (8) im Unternutzen oder in einer Distanz von maximal 50 m mit folgender Grösse: <ul style="list-style-type: none"> – 0 bis 200 Bäume: 0,5 Aren/Baum – bei über 200 Bäumen: 0,5 Aren/Baum für die ersten 200 Bäume und 0,25 Aren/Baum für die weiteren Bäume • Die Zurechnungsfläche muss eine Biodiversitätsförderfläche der Qualitätsstufe II, eine Bunt- oder Rotationsfläche sein oder es müssen ausreichend Strukturelemente (5) zur Förderung der Biodiversität vorhanden sein (9). • Natürliche oder künstliche Nisthöhlen für Vögel und Fledermäuse kommen regelmässig vor (mindestens 1 pro 10 Bäume) (5).
Verpflichtungsdauer	Mindestens 8 Jahre

(1) Auch Wildobstarten sind beitragsberechtigt, wenn es sich um folgende Kern- und Steinobstbäume handelt: Wildkirsche (*Prunus avium*), Kirschkpflaume (*Prunus cerasifera*), Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*), Speierling (*Sorbus domestica*), Elsbeere (*Sorbus torminalis*), Mispel (*Mespilus germanica*), Maulbeerbaum (*Morus sp.*). Büsche wie der Haselstrauch (*Corylus avellana*), der Holunder (*Sambucus sp.*) oder der Mehlbeerbaum (*Sorbus aria*) sind nicht beitragsberechtigt.

(2) Kriterien der fachgerechten Baumpflege, welche erfüllt sein müssen:

- Formierung und Schnitt
- Stamm- und Wurzelschutz
- Bedarfsgerechte Düngung
- Fachgerechte Bekämpfung von Quarantäneorganismen (siehe Pflanzengesundheitsverordnung vom 31. Oktober 2018 und die gestützt darauf erlassene Ausführungsverordnung) gemäss den Anordnungen der kantonalen Pflanzenschutzstellen.

Siehe AGRIDEA-Merkblatt \sphericalangle «Fachgerechte Pflege von Hochstamm-Feldobstbäumen»

(3) Falls Bäume auf extensiv genutzter Wiese gedüngt: 1 Are pro Baum der extensiv genutzten Wiese für Beiträge und Anrechenbarkeit reduzieren. Von der Reduktion ausgenommen sind Jungbäume bis zum 10. Standjahr, deren Baumscheiben mit Mist oder Kompost gedüngt werden dürfen.

(4) Gilt nicht für vor 1. April 2001 gepflanzte Bestände. Bei Nachpflanzungen muss die max. Dichte berücksichtigt werden.

(5) Die detaillierte Erhebungsmethode, Anforderungen an die Strukturelemente und Nisthilfen sind im AGRIDEA-Merkblatt \sphericalangle «Biodiversitätsförderung Qualitätsstufe II, Hochstamm-Feldobstbäume» beschrieben.

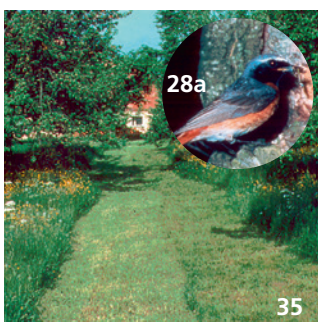
(6) Die Qualitätsstufe II kann überbetrieblich erfüllt werden. Der Kanton regelt das Verfahren.

(7) Der Betrieb muss mindestens 20 anrechenbare Bäume aufweisen, weil die Beiträge für die Qualitätsstufe II nur für Bäume ausgerichtet werden können, welche zu Beiträgen der Qualitätsstufe I berechtigen.

(8) Zurechnungsflächen:

- extensiv genutzte Wiesen
- wenig intensiv genutzte Wiese der Qualitätsstufe II
- Streueflächen
- extensiv genutzte Weiden und Waldweiden der Qualitätsstufe II
- Buntbrachen
- Rotationsbrachen
- Säume auf Ackerfläche
- Hecken, Feld- und Ufergehölze

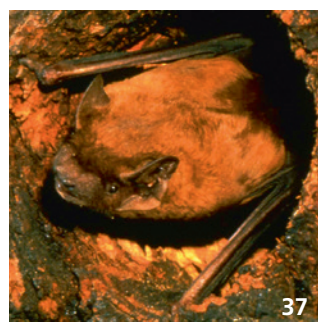
(9) Wenn nur ein Teil der Fläche die Qualitätskriterien erfüllt (weniger als 0,5 Are pro Baum), so kann der fehlende Teil mit Strukturelementen vervollständigt werden.



Wiesen im Obstgarten gestaffelt mähen, damit Vögel (hier Gartenrotschwanz) ihre Nahrung finden können.



Junge Bäume pflanzen und pflegen.



In den Höhlen von alten, zum Teil abgestorbenen Bäumen finden viele Tiere (hier Abendsegler) Unterschlupf.



Fungizide zurückhaltend einsetzen – sie zerstören die Flechten an der Rinde.

TIPPS

Gehölz

Hecken, Feld- und Ufergehölz (1)

Nieder-, Hoch- oder Baumhecke, Windschutzstreifen, Baumgruppen, bestockte Böschung, heckenartiges Ufergehölz



39

Qualitätsstufe I

Gehölz	
Düngung	Keine
Pflanzenschutzmittel	Keine
Pflege	Sachgerecht, nur während Vegetationsruhe, mindestens alle acht Jahre, abschnittsweise und maximal auf einem Drittel der Fläche
Krautsaum	Die Auflagen für die Pufferstreifen (Seite 5) gelten auch für den Krautsaum
Fläche	Beidseitig (2) der bestockten Fläche je 3 bis 6 m breit
Pflege und Zeitpunkte	<ul style="list-style-type: none"> • 1. Schnitt und Herbstweide: Wie extensiv genutzte Wiese (Seite 6) • Schnitt mindestens alle 3 Jahre • Abführen des Schnittgutes obligatorisch • Mulchen verboten
In Weiden	<ul style="list-style-type: none"> • Weidenutzung erlaubt • Früherster Weidetermin wie früherster Schnitttermin extensiv genutzter Wiese (Seite 6)
Anrechenbarkeit	Bestockte Fläche inkl. Krautsaum als Hecke anmelden (Code 852)
Verpflichtungsdauer	Mindestens 8 Jahre

Qualitätsstufe II

Gehölz	<ul style="list-style-type: none"> • Die Breite des Gehölzes ohne Krautsaum beträgt mindestens 2 m • Strauch- und Baumarten einheimisch • Pro 10 m durchschnittlich mindestens 5 verschiedene Strauch- und Baumarten • Mindestens 20 % der Strauchschicht dornentragende Sträucher oder pro 30 m mindestens ein landschaftstypischer Baum (Umfang auf 1,5 m Höhe mindestens 170 cm)
Krautsaum	<ul style="list-style-type: none"> • Maximal zwei Schnittnutzungen pro Jahr (Herbstweide und Weidenutzung bei angrenzender Weide nach Schnittzeitpunkt möglich) • Erste Nutzung des Krautsaums wie extensiv genutzte Wiese (Seite 6) • Zweite Nutzung frühestens 6 Wochen nach der ersten Nutzung • Einsatz von Mähaufbereitern verboten

(1) Begriffe (nach LBV, WaV und KIP/PIOCH):

- Hecke: grösstenteils geschlossener, wenige Meter breiter Gehölzstreifen, der vorwiegend aus einheimischen und standortgerechten Stauden, Sträuchern und einzelnen Bäumen besteht, stufig aufgebaut ist und eine minimale Länge von 10 m aufweist. Ist der Abstand zwischen einzelnen Gehölzstreifen kleiner als 10 m (jeweils von den äussersten Sträuchern aus gemessen), gelten diese als zusammenhängende Fläche bzw. als ein Gehölzstreifen.
- Feldgehölz: Flächig angeordnete Gruppe von Sträuchern mit oder ohne Bäume mit einer Mindestfläche von 30 m².
- Hecke, Feld- und Ufergehölz darf vom Kanton nicht als Wald ausgeschieden sein oder darf nicht gleichzeitig alle drei folgenden Höchstwerte überschreiten:
 - Fläche mit Einschluss des Waldsaums: maximal 800 m²
 - Breite mit Einschluss des Waldsaums: maximal 12 m
 - Alter der Bestockung: maximal 20 Jahre

(2) Ausnahme: falls Hecke, Feld- und Ufergehölz auf Grenze der LN, an Strasse, Weg, Mauer, Wasserlauf: Krautsaum von 3 bis 6 m nur auf einer Seite nötig.



Eine vielfältige Hecke mit Dornensträuchern, Blüten und Früchten (hier Schlehe) ist nicht nur für Insekten, sondern auch für Vögel (hier Neuntöter) interessant.



Eine rationelle und doch selektive Pflege ist mit geeigneten Maschinen möglich.

Einzelne Ast- und Steinhäufen sowie Totholz erhöhen die Strukturvielfalt und bieten vielen Tieren Lebensraum (hier Igel).

Dauer- kulturen

Rebfläche mit natürlicher Artenvielfalt



Qualitätsstufe I

Düngung	Nur im Unterstockbereich erlaubt
Pflanzenschutzmittel	<ul style="list-style-type: none"> Nur Blattherbizide im Unterstockbereich Einzelstockbehandlung von Problempflanzen (siehe auch Seite 5) Nur biologische oder biotechnische Methoden gegen Insekten, Milben und Pilzkrankheiten oder chemisch-synthetische Produkte der Klasse N (schonend für Raubmilben, Bienen und Parasitoide) (1)
Schnitt	<ul style="list-style-type: none"> Alternierend in jeder zweiten Fahrgasse. Auf derselben Fläche muss ein Intervall von sechs Wochen eingehalten werden Kurz vor der Weinernte Schnitt der ganzen Fläche erlaubt Mulchen erlaubt Das Schnittgut muss nicht abgeführt werden
Bodenbearbeitung	<ul style="list-style-type: none"> Jährlich in jeder zweiten Fahrgasse oberflächliches Einarbeiten des organischen Materials (Streue) erlaubt
Pflege und Ernte	Die Bewirtschaftung der Reben muss gewährleistet sein: Stockpflege, Bodenunterhalt, Pflanzenschutz, Traubenbehang
Wendezone und private Zufahrtswege (Böschungen, angrenzende Flächen)	<ul style="list-style-type: none"> Bodenbedeckung mit natürlicher Vegetation Keine Düngung Keine Pflanzenschutzmittel; Einzelstockbehandlung von Problempflanzen erlaubt (siehe auch Seite 5)
Ausschlusskriterien	<ul style="list-style-type: none"> Rebfläche und Wendezone: <ul style="list-style-type: none"> Der Gesamtanteil an Fettwiesengräsern (vor allem engl. Raigras, Wiesenrispengras, Rotschwingel, Quecke) und Löwenzahn beträgt mehr als 66 Prozent der Gesamtfläche oder Der Anteil invasiver Neophyten beträgt mehr als 5 Prozent der Gesamtfläche Teilflächen können ausgeschlossen werden
Verpflichtungsdauer	Mindestens 8 Jahre

Qualitätsstufe II

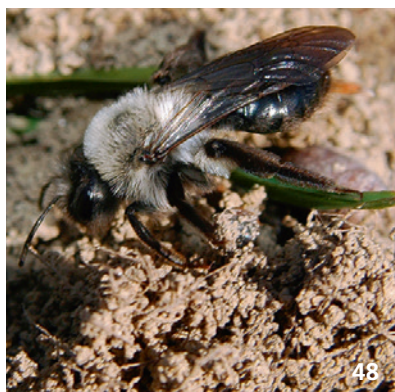
Anforderungen	Für die Erreichung der Qualität muss die Fläche die nötigen Indikatorpflanzen und Strukturen aufweisen (2)
Besonderes	Die Fachstelle Naturschutz kann für Flächen, welche die Kriterien der Qualitätsstufe II erfüllen, Ausnahmen von den Kriterien der Qualitätsstufe I bewilligen

(1) Die Liste der Wirkstoffe der Klasse N ist abrufbar unter www.agroscope.admin.ch > Themen > Pflanzenbau > Weinbau > Pflanzenschutz im Rebbau > Empfehlungen > Pflanzenschutzmittel für den Rebbau (Agroscope Transfer, Kapitel: Nebenwirkungen der Pflanzenschutzmittel auf Nützlinge, Bienen und Wasserorganismen)

(2) ↘ Erhebungsmethode bei AGRIDEA erhältlich



Strukturreiche Rebberge mit Trockensteinmauern, Lesesteinhaufen und dichten, dornenreichen Hecken beispielsweise mit Weissdorn, Heckenrosen, Schwarzdorn und Brombeeren bieten vielen Tieren (hier Zaunammer) einen attraktiven Lebensraum.



Einzelne Wildbienen und Grabwespen (Bild) bauen ihre Nester in offene Bodenstellen und profitieren von der Wärme im Rebberg.



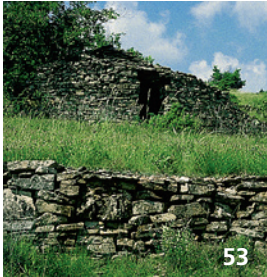


Frühblühende Zwiebelpflanzen, wie hier der Acker-Gelbstern, brauchen eine periodisch durchgeführte, oberflächliche Bodenbearbeitung während ihrer Ruhezeit (ca. Mai bis Oktober).



Ein langes Schnittintervall (ca. 8 Wochen) ermöglicht Pflanzen und Tieren (hier Malven-Dickkopffalter) im Rebberg eine ungestörte Entwicklung.

Andere

	Wassergraben, Tümpel, Teich	Ruderalflächen, Steinhäufen, -wälle	Trockenmauer	Regionsspezifische Biodiversitätsförderflächen
	Offene Wasserflächen und mehrheitlich unter Wasser stehende Flächen, die zur Betriebsfläche gehören  51	Ruderalflächen: Kraut- und/oder Hochstaudenvegetation (ohne verholzende Arten) auf Aufschüttungen, Schutthäufen und Böschungen. Steinhäufen und -wälle: mit oder ohne Bewuchs  52	Nicht oder wenig ausgefugte Mauern aus Steinen  53	Ökologisch wertvolle natürliche Lebensräume, die keinem der oben beschriebenen Elementen entsprechen
Mindesthöhe	-	-	50 cm	Qualitätsstufe I Auflagen und Bewilligung sind von der kantonalen Fachstelle für Naturschutz in Absprache mit dem BLW festzulegen.
Pufferstreifen (1) entlang Hauptobjekt	Mindestens 6 m	Mindestens 3 m	Beidseits mindestens 50 cm	
Düngung	Keine, auch auf dem Pufferstreifen			
Pflanzenschutzmittel	<ul style="list-style-type: none"> Auf dem Objekt: keine Auf dem Pufferstreifen: höchstens Einzelstockbehandlung von Problem-pflanzen, falls diese mit angemessenem Aufwand mechanisch nicht bekämpfbar sind, bei Pufferstreifen entlang von Wasserflächen erst ab dem vierten Meter erlaubt (siehe auch Seite 5) 			
Landwirtschaftliche Nutzung	Keine			
Pflege	-	Alle 2 bis 3 Jahre im Herbst	-	
Anrechenbare Fläche	Durchschnittliche Länge x Breite anrechenbar (inkl. Pufferstreifen, falls nicht bereits als anderer BFF-Typ angerechnet)		Länge x Standardbreite von 3 m (2)	
Verpflichtungsdauer	Mindestens 8 Jahre			

(1) Für Anforderungen an die Pufferstreifen siehe Kasten Seite 5.

(2) 1,5 m Breite für Trockenmauern auf Grenze der Betriebsfläche, an Strassen, Wegen, Hecken/Feld- oder Ufergehölzen, Waldrändern.

Bildquellenverzeichnis			
1, 20	S. Kuchen, AGRIDEA	22	N. Richner, Agroscope
2	L. Steiner, IFÖ Institut für Ökosystemforschung	23, 28, 31, 32	H. Ramseier, HAFL
3, 11, 17, 51, 53	A. Krebs, Agasul	24	M. Amaudruz, AGRIDEA
4	P. Thomet, HAFL	25	B. Arnold, AGRIDEA
5, 7, 15, 16, 18, 33, 38, 42	C. Schiess, AGRIDEA	26, 29	K. Jacot, Agroscope
6	D. Caillet-Bois, AGRIDEA	27	M. Jenny, Schweiz. Vogelwarte Sempach
8, 30	A. Bosshard, Ö+L GmbH	36	B. Würth, AGRIDEA
9	R. Gnädinger, AGRIDEA	41	A. Saunier, Grandval
10	M. Martin, oekoskop	46, 48, 50	G. Carron, Neuenburg
12, 14, 34, 39, 45	R. Benz, AGRIDEA	47	P. Keusch, Susten
13	W. Dietl, Agroscope	49	H. Sigg, Fachstelle Naturschutz ZH
19, 28a, 35, 37, 40, 43, 44	Schweizer Vogelschutz SVS/BirdLife Schweiz	52	G. Mulhauser, AGRIDEA
21	D. Schaffner, Agrofutura		



Herbizideinsatz in Biodiversitätsförderflächen – bewilligte Wirkstoffe

Stand Dezember 2021

Problemplanten in Biodiversitätsförderflächen (BFF) sind grundsätzlich mechanisch zu bekämpfen. Ist dies mit angemessenem Aufwand nicht möglich, dürfen in bestimmten BFF ausgewählte herbizide Wirkstoffe eingesetzt werden. In der unten stehenden Tabelle sind die Problemplanten sowie die bewilligten herbiziden Wirkstoffe zu deren Bekämpfung für jeden BFF-Typen aufgelistet. Diese Liste ist eine Zusammenfassung der aktuell gültigen Zulassung von herbiziden Wirkstoffen auf BFF. **Alle Anwendungen dürfen nur als Einzelstock- oder Nesterbehandlung mit Rücken- oder Handspritze durchgeführt werden.** Eine detektionsbasierte, selektive Applikation, z. B. mit Ecorobotix, ist auf BFF nicht zugelassen (siehe dazu auch die Informationsnotiz vom Nov. 2021 unter www.blw.admin.ch > Instrumente > Direktzahlungen > Ökologischer Leistungsnachweis > Weiterführende Informationen: Dokumentation > Infonotiz «detektionsbasierte, selektive Applikation»).

Um Schäden an den Kulturpflanzen zu verhindern wird **empfohlen, Glyphosat und Metsulfuron-methyl mit Handspritzgeräten auszubringen.** Das sind Kleinspritzgeräte verschiedener Fabrikate, welche eine sehr genaue Dosierung der Spritzbrühe erlauben. Clopyralid und Fluazifop-P-butyl werden meist mit der Rückenspritze ausgebracht. Damit ist es möglich, grössere Nester von Disteln und Quecken rasch und gezielt zu behandeln. Die jeweils aktuelle Version dieses Merkblatts ist unter folgendem Pfad abrufbar: www.blw.admin.ch > Instrumente > Direktzahlungen > Biodiversitätsbeiträge > Weiterführende Informationen: Dokumentation > Herbizideinsatz in Biodiversitätsförderflächen.

Biodiversitätsförderflächen (BFF) – Problemplanten – bewilligte Wirkstoffe^{1, 2, 3}

Biodiversitätsförderflächen	Problemplanten								
	Blacke	Winden	Ackerkratzdistel	Giftige Kreuzkräuter	Ambrosia	Brombeeren	Herbstzeitlose	Japanischer Knöterich	Quecke
BFF auf offener Ackerfläche: • Ackerschonstreifen • Buntbrache • Rotationsbrache • Saum auf Ackerfläche	• Metsulfuron-methyl • Glyphosat • Triclopyr + Clopyralid ⁴ • Fluroxypyr-meptyl + Aminopyralid ⁴ • Triclopyr + Fluroxypyr ⁴	• Glyphosat	• Clopyralid • Glyphosat • Triclopyr + Clopyralid ⁴ • Fluroxypyr-meptyl + Aminopyralid ⁴ • Triclopyr + Fluroxypyr ⁴	• Fluroxypyr-meptyl + Aminopyralid ⁴	• Florasulam	–	–	• Fluroxypyr-meptyl + Aminopyralid ⁴	• Fluazifop-P-butyl • Haloxyfop-(R)-Methylester • Quizalofop-P-ethyl • Cycloxydim ⁶ • Glyphosat
BFF auf Grünfläche: ⁵ • Extensiv genutzte Weide • Extensiv genutzte Wiese • Wenig intensiv genutzte Wiese • Uferwiese entlang von Fließgewässern ³ • Grünflächenstreifen entlang von Hecken und Feldgehölzen • Artenreiche Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet	• Metsulfuron-methyl • Glyphosat • Triclopyr + Clopyralid ⁴ • Fluroxypyr-meptyl + Aminopyralid ⁴ • Triclopyr + Fluroxypyr ⁴	–	• Clopyralid • Glyphosat • Triclopyr + Clopyralid ⁴ • Fluroxypyr-meptyl + Aminopyralid ⁴ • Triclopyr + Fluroxypyr ⁴	• Metsulfuron-methyl • Fluroxypyr-meptyl + Aminopyralid ⁴	–	• Triclopyr + Clopyralid ⁴ • Fluroxypyr-meptyl + Aminopyralid ⁴ • Triclopyr + Fluroxypyr ⁴	• Metsulfuron-methyl	• Fluroxypyr-meptyl + Aminopyralid ⁴	–
Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt	• Glyphosat (gegen genannte Problemplanten und zum Freihalten des Unterstockbereichs)								• Fluazifop-P-butyl • Haloxyfop-(R)-Methylester • Cycloxydim ⁶ • Glyphosat
Hochstamm-Feldobstbäume (Jungbäume bis 5 Jahre)	• Glyphosat (zum Freihalten des Stammes)								
Waldweide (Wytweiden)	• Nur mit Bewilligung der für die Forstwirtschaft zuständigen kantonalen Stellen (gilt für jeglichen Einsatz von Pflanzenschutzmittel)								
• Streueflächen • Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge • Standortgerechte Einzelbäume und Alleen • Wassergraben, Tümpel, Teich • Ruderalfläche, Steinhaufen, -wälle • Trockenmauern	• Kein Herbizideinsatz								

¹ Die jeweils zulässigen Mittel können dem Pflanzenschutzmittelverzeichnis (www.psa.blw.admin.ch) entnommen werden.

² Es ist verboten, auf den ersten 3 Metern entlang von Oberflächengewässern Herbizide auszubringen.

³ Keine Anwendung auf wassergesättigten Böden.

⁴ Die Wirkstoffe sind in Kombination zugelassen.

⁵ Wachstoffs herbizide und Hormone, welche in Wiesen und Weiden bewilligt sind, dürfen weder zur Einzelpflanzenbehandlung noch zur Flächenbehandlung in Wiesen und Weiden, die als BFF angemeldet sind, eingesetzt werden.

⁶ Zurzeit kein bewilligtes Produkt in BFF.

Überblick über die Biodiversitätsförderflächen und ihre Beiträge

Folgende Tabelle gibt einen Überblick über sämtliche Biodiversitätsförderflächen und ihre Berechtigung für Anrechenbarkeit und Beiträge nach DZV, sofern die Grund-Voraussetzungen erfüllt sind und die Auflagen eingehalten werden. Vernetzungsprojekte können zusätzliche Beiträge auslösen. Die aufgeführten Beiträge für die Vernetzung sind Maximalbeiträge. Sie können je nach Kanton abweichen.

Zusätzlich bieten die meisten Kantone Verträge nach dem Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) für artenreiche Lebensräume an. Informieren Sie sich bei der zuständigen kantonalen Naturschutzbehörde.

Biodiversitätsförderflächen (BFF)	Kultur-Code BLW (Typ)	An-rechen-barkeit	Direktzahlungsverordnung								Natur- und Heimat-schutzgesetz		
			Beitrag Qualitätsstufe I Fr. pro Hektar oder Baum				Beitrag Qualitätsstufe II Fr. pro Hektar oder Baum					Vernetzungs-beitrag TZ – BZ IV	
			TZ	HZ	BZ I, II	BZ III, IV	TZ	HZ	BZ I, II	BZ III, IV			
Wiesen und Weiden													
Extensiv genutzte Wiese	611 (1)	✓	1080	860	500	450	1920	1840	1700	1100	1000	Beitrag möglich, abhängig vom Kanton	
Wenig intensiv genutzte Wiese	612 (4)	✓	450	450	450	450	1200	1200	1200	1000	1000		
Streuefläche	851 (5)	✓	1440	1220	860	680	2060	1980	1840	1770	1000		
Extensiv genutzte Weide	617 (2)	✓	450	450	450	450	700	700	700	700	500		
Waldweide	618 (3)	✓	450	450	450	450	700	700	700	700	500		
Uferwiese entlang von Fliessgewässern	634	✓	450	450	450	450					1000		
Artenreiche Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet	931						150/ha, max. 300/NST (nur im Sömmerungsgebiet)						
Acker													
Ackerschonstreifen	555 (6)	✓	2300	2300	2300	2300					1000		
Buntbrache	556 (7A)	✓	3800	3800							1000		
Rotationsbrache	557 (7B)	✓	3300	3300							1000		
Saum auf Ackerfläche	559	✓	3300	3300	3300						1000		
Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge	572	✓	2500	2500									
Dauerkulturen und Gehölz													
Hochstamm-Feldobstbäume (ohne Nussbäume)	921, 923 (8)	✓	13.50	13.50	13.50	13.50	31.50	31.50	31.50	31.50	5		
Nussbäume	922 (8)	✓	13.50	13.50	13.50	13.50	16.50	16.50	16.50	16.50	5		
Standortgerechte Einzelbäume und Alleen	924 (9)	✓									5		
Hecken, Feld- und Ufergehölze (einschl. Krautsaum)	852 (10)	✓	2160	2160	2160	2160	2840	2840	2840	2840	1000		
Rebfläche mit natürlicher Artenvielfalt	717 (15)	✓					1100	1100	1100	1100	1000		
Andere													
Wassergraben, Tümpel, Teich	904 (11)	✓											
Ruderalfläche, Steinhäufen, -wälle	905 (12)	✓											
Trockenmauer	906 (13)	✓											
Regionsspezifische BFF innerhalb der LN (auf offener Ackerfläche, Grünfläche und Weide, in Reben, Hecken, Feld- und Ufergehölzen)	594, 595, 693, 694, 735, 858 (16)	✓									1000		
Regionsspezifische BFF ausserhalb der LN	908 (16)	✓											